

STATUTEN der Jugend Europäischer Volksgruppen (JEV)

Der Einfachheit wegen wird im Folgenden in der Regel für die verschiedenen Ämter und Funktionen nur die weibliche Form verwendet. Alle Ämter und Funktionen sind jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen bezogen. Ebenso wird der Einfachheit halber für „autochthone, nationale Minderheiten / Volksgruppen“ der Begriff „Minderheit“ verwendet, der auch in anderen Bezeichnungen, wie „nationale Minderheiten“ oder „traditionelle Minderheiten“ verankert ist.

§1 Name, Sitz und Dauer

- .1 Die Vereinigung führt den Namen Jugend Europäischer Volksgruppen, die Kurzform lautet JEV.
- .2 Die JEV ist eine europäische Dachorganisation von Jugendorganisationen autochthoner, nationaler Minderheiten/Volksgruppen (im Folgenden Minderheiten genannt).
- .3 Die JEV wird als eingetragener Verein nach niederländischem Recht für unbestimmte Zeit eingetragen und hat seinen Sitz in Leeuwarden/Ljouwert, die Niederlande. Die Hauptgeschäfte werden in Berlin geführt.

§2 Zweck

- .1 Die JEV setzt sich für die Förderung und Weiterentwicklung der Sprache, Kultur, Identität und Rechte der europäischen Minderheiten ein, um dieses Kulturgut im Sinne der Völkerverständigung der Allgemeinheit zu erhalten. Ziel ist es, eine höhere Toleranz für verschiedene Kulturen in der Gesellschaft zu erreichen. Einen besonderen Schwerpunkt stellt die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dar.
- .2 Die JEV unterstützt die Arbeit jeglicher Personen und Institutionen, wie die Vereinten Nationen, den Europarat und die Europäische Union, die sich um die Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bemühen. Dies soll auf Grundlage eines vereinten Europas mit einem föderalistischen Aufbau geschehen, das den Minderheiten ihre Selbstverwaltung und Eigenart sichert.
- .3 Die JEV stellt sich gegen Rassismus, Diskriminierung und Assimilation von Minderheiten jeglicher Art, und spricht sich gegen jede Form von Gewalt aus.

§3 Gemeinnützigkeit

- .1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- .2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- .3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§4 Mittel zur Erreichung des Zwecks der JEV

Der Vereinszweck soll vor allem durch die nachfolgend angeführten Mittel erreicht werden:

- .1 Aufbau eines Netzwerks von Minderheitenorganisationen und Minderheitenangehörigen in ganz Europa;
- .2 Internationaler Jugendaustausch;
- .3 Organisation und Durchführung von internationalen Seminaren, Kongressen, Arbeitstreffen und kulturellen sowie gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- .4 Organisation und Durchführung von regionalen Konferenzen und Veranstaltungen;
- .5 Herausgabe von Publikationen und andere Informationen Minderheiten und die Minderheitenproblematik betreffend;
- .6 Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Minderheiten- und Jugendorganisationen in ganz Europa.

§ 5 Finanzierung, Geschäftsjahr

- .1 Die materiellen Mittel zur Erreichung der Ziele sollen aufgebracht werden durch:
 - a Von der Hauptversammlung jährlich festgelegte Mitgliedsbeiträge;
 - b Geförderte, von der JEV durchgeführte Projekte;
 - c Administrative und andere Förderungen;
 - d Erträge aus Veranstaltungen;
 - e Alle anderen Arten von Förderungen oder Unterstützungen;
- .2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Sprachen

- .1 Die offiziellen Sprachen der JEV sind Englisch und Deutsch.
- .2 Jedes in der JEV vertretene Mitglied hat an jeglichen Treffen und Veranstaltungen der JEV das Recht, von seiner eigenen Sprache als Arbeitssprache Gebrauch zu machen und soll nach Möglichkeit darin bestärkt und gefördert werden. Wenn vom Veranstalter keine Übersetzung vorgesehen ist, hat das Mitglied für die ordentliche Übersetzung zumindest ins Englische selbst Sorge zu tragen.

§7 Mitgliedschaft

- .1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der Verfolgung der Vereinsziele aktiv mitarbeitet und die Satzung sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung anerkennt.
- .2 Die JEV besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern.
- .3 Die Hauptversammlung entscheidet über einen mindestens vier Wochen vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich eingegangenen Anträge auf ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft. Zu unterstützenden Mitgliedern kann der Vorstand das ganze Jahr hindurch über eingehende Anträge entscheiden.
- .4 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - .a Auflösung einer Mitgliedsorganisation oder Tod des Mitglieds;
 - .b Durch Austritt des Mitglieds;
 - .c Durch Beendigung der Mitgliedschaft durch die JEV;
 - .d Durch Ausschluss eines Mitglieds durch die JEV.
- .5 Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- .1 Alle Mitgliedsorganisationen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der JEV teilzunehmen. Die Anzahl der verfügbaren Teilnehmerplätze muss für alle ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsorganisationen gleich sein und wird bei regelmäßigen oder alljährlichen Veranstaltungen in der Geschäftsordnung geregelt.
- .2 Alle Minderheiten, die ordentlichen Mitglieder der JEV sind, haben das Recht mit gleicher Stimmenzahl an den Entscheidungen der Hauptversammlung teilzunehmen. Wenn ordentliche Mitglieder der JEV einer Volksgruppe angehören, die im gleichen Staat ansässig ist, so teilen sie sich die Stimmen. Die genaue Verteilung der Stimmenzahl wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- .3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der JEV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch dem Ansehen der JEV geschadet wird. Sie haben die Statuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe der JEV zu beachten.
- .4 Alle Mitglieder sind zur Zahlung der in der Geschäftsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Nachweis der Zahlung ist der Hauptversammlung zu erbringen. Zahlt ein ordentliches Mitglied seinen Beitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ohne Begründung nicht, erfolgt eine Herabstufung auf außerordentliche Mitgliedschaft.
- .5 Es ist die Pflicht aller Mitglieder, die JEV über wesentliche Aktivitäten des laufenden Jahres zu informieren. Es ist die Pflicht der JEV, diese Informationen den weiteren Mitgliedern zugänglich zu machen, um die Vernetzung unter ihnen zu fördern.

§9 Organe der JEV

- .1 Die Organe der JEV sind:
 - .a die Hauptversammlung (HV)
 - .b das Präsidium
 - .c das geschäftsführende Präsidium
 - .d die Arbeitsgruppen
 - .e die Revisorinnen

§10 Die Hauptversammlung (HV)

- .1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der JEV. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- .2 Eine außerordentliche Hauptversammlung kann von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder der JEV sowie vom Präsidium und den Revisoren verlangt werden.
- .3 Jede Hauptversammlung und jede außerordentliche Hauptversammlung wird vom Präsidium mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Dies geschieht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, die zumindest per E-Mail verschickt wird. Sollten 10% der Mitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung verlangen, so müssen sie den Vorstand 6 Wochen vor dem gewünschten Termin schriftlich darüber in Kenntnis setzen. Vorschläge für Statutenänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung zugesandt werden.
- .4 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller möglichen Stimmen der JEV vertreten ist. Jedes Mitglied der JEV hat das Recht an der Hauptversammlung teilzunehmen.
- .5 Folgende Aufgaben sind der Hauptversammlung vorbehalten:
 - .a Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses des Präsidiums;
 - .b Die Entlastung und ordentliche Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Revisorinnen;
 - .c Die ordentliche Wahl der Arbeitsgruppenmitglieder;
 - .d Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern sowie Partnern;
 - .e Ausschluss von Mitgliedern;
 - .f Enthebung des gesamten Präsidiums oder Teile dessen;

- .g Änderung der Statuten;
- .h Änderung der Geschäftsordnung auch ohne vorherige Ankündigung;
- .i Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Organisation.

Für die Änderung der Statuten, den Ausschluss von Mitgliedern, die Enthebung des gesamten Präsidiums und die Auflösung der gesamten Organisation ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Quoren für alle anderen Beschlüsse werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§11 Das Präsidium

- .1 Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin, zwei Vizepräsidentinnen, einer Schatzmeisterin und drei Kommissarinnen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Im Präsidium sollten die Positionen von Personen von verschiedenen Mitgliedsorganisationen besetzt werden, wobei nicht mehr als zwei Präsidiumsmitglieder von einer Volksgruppe, die in einem Staat ansässig ist, stammen dürfen.
- .2 Die Amtsperiode aller Präsidiumsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.
- .3 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend sind.
- .4 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.
- .5 Außer durch Ablauf der Amtsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Rücktritt, Enthebung, Geschäftsunfähigkeit oder Tod. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das gesamte Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums, an die Hauptversammlung zu richten.
- .6 Bis zur Wahl einer Nachfolgerin gehen die Aufgaben auf das restliche Präsidium über.
- .7 Der Rücktritt wird erst mit der Wahl einer Nachfolgerin wirksam.

§12 Aufgaben des Präsidiums

- .1 Dem Präsidium obliegt die Leitung der JEV. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder die Geschäftsordnung einem anderen JEV-Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - .a Durchführung von Beschlüssen der Hauptversammlung;
 - .b Ständige Kontakte zu allen für die Arbeit der JEV relevanten Organisationen;
 - .c Erstellung des Budgets, Abfassung des Jahresberichts, einschließlich des Rechenschaftsberichts, und des Rechnungsabschlusses, sowie die Buchhaltung;
 - .d Einberufung und Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung;
 - .e Verwaltung des Vermögens der JEV;
 - .f Aufnahme und Kündigung von angestellten Mitarbeiterinnen der JEV;
 - .g Herausgabe von Publikationen oder Bewilligung von Publikationen der JEV.
- .2 Das Präsidium darf einem oder mehreren seiner Mitglieder oder einer anderen die Vollmacht erteilen, die JEV innerhalb der Grenzen einer solchen Vollmacht zu vertreten.

§13 Das geschäftsführende Präsidium

- .1 Das geschäftsführende Präsidium, bestehend aus der Präsidentin, den zwei Vizepräsidentinnen, und der Schatzmeisterin, leitet die laufenden Geschäfte der JEV.
- .2 Im geschäftsführenden Präsidium sind die Positionen von verschiedenen Mitgliedsorganisationen zu besetzen, wobei nicht mehr als ein geschäftsführendes Präsidiumsmitglied von einer Volksgruppe, die in einem Staat ansässig ist, stammen darf.
- .3 Es ist berechtigt Beschlüsse in allen dem Präsidium obliegenden Angelegenheiten zu fassen, die nicht die Erstellung des jährlichen Arbeitsplans der JEV oder den Wirkungsbereich der Arbeitsgruppen betrifft.
- .4 Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- .5 Das geschäftsführende Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.

§14 Die Arbeitsgruppen

- .1 Es gibt drei Arbeitsgruppen.
- .2 Ziel der Arbeitsgruppen ist es, ihren Themen entsprechend verschiedene Projekte für die JEV auszuarbeiten und umzusetzen und die strategische und inhaltliche Ausrichtung der JEV voranzutreiben.
- .3 Den Arbeitsgruppen sitzt jeweils ein Kommissarin vor, die von der Hauptversammlung gewählt wird.
- .4 Die Arbeitsgruppenthemen können geändert werden und müssen in der Geschäftsordnung festgehalten werden.

.5 Die Arbeitsgruppenmitglieder werden von der Hauptversammlung für ein Jahr gewählt. Die genaue Regelung der Wahl der Arbeitsgruppenmitglieder wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

.6 Die Arbeitsgruppenmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium zu richten.

§15 Die Revisorinnen

.1 Beide Revisorinnen werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Mehrere Wiederwahlen sind möglich. Die Revisorinnen werden alternierend gewählt und müssen von verschiedenen Minderheiten kommen.

.2 Den Revisorinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und eine Empfehlung über die Entlastung des Präsidiums abzugeben.

.3 Das Präsidium der JEV muss alle relevanten Dokumente für die Einsicht zugänglich machen und die Fragen der Revisorinnen beantworten.

.4 Den Revisorinnen ist es erlaubt eine externe professionellen Beraterin hinzuziehen.

.5 Kommt eine Revisorin ihrer Pflicht nicht nach, der Hauptversammlung entweder persönlich oder schriftlich Bericht zu erstatten, so verliert sie dieses Amt und die Hauptversammlung wählt gleich eine Nachfolgerin.

§16 Statutenänderungen

.1 Statutenänderungen können nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Beschluss schriftlich zugesandt werden.

.2 Um eine Statutenänderung vorzunehmen, ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Hauptversammlung notwendig.

§17 Geschäftsordnung

.1 Die JEV besitzt neben den Statuten eine Geschäftsordnung, in der die einzelnen Bestimmungen der Statuten weiter ausgelegt werden und die Geschäftsgebarung der Organisation festgelegt wird.

.2 Die Geschäftsordnung soll regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. Sie soll als Arbeitsdokument „gelebt“ werden und die Flexibilität der Organisation gewährleisten. Änderungen sind den Mitgliedern der JEV innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Änderung bekannt zu machen.

.3 Die Geschäftsordnungsänderungen werden mit absoluter Stimmenmehrheit beschlossen. Von der Hauptversammlung können Änderungen zur Geschäftsordnung auch ohne Vorankündigung beschlossen werden.

§18 Auflösung

.1 Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzende des Vorstands und ihre Stellvertreterinnen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

.2 Um eine Auflösung durchzuführen, ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen in der Hauptversammlung notwendig.

.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

.5 Die Bücher und alle Schriftstücke der aufgelösten JEV werden für mindestens 20 Jahre archiviert. Die Liquidatorinnen bestimmen deren Verbleib.

Diese Satzung wird am 29.3.2018 in Oppeln (Polen) angenommen und ersetzt die Satzung vom 30.9.2016 in Lockenhaus (Österreich).